

BStGer SN.2009.3 vom 24. März 2009

Bundesstrafgericht, 2009-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2009.3

FR: TPF SN.2009.3 du 24 mars 2009

IT: TPF SN.2009.3 del 24 marzo 2009

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt, dass über eine strafrechtliche Anklage vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter verhandelt wird. Art. 30 Abs. 1 BV gibt jeder Partei Anspruch auf ein unparteiisches Gericht. Art. 99 Abs. 1 BStP erklärt für den Ausstand von Gerichtspersonen die entsprechenden Bestimmungen des BGG für anwendbar. Art. 34 BGG nennt für Richter und Richterinnen wie für Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) die gleichen Ausstandsgründe. Gerichtspersonen können abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die sie in Bezug auf den zu beurteilenden Fall als befangen erscheinen lassen (Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG). Damit soll der Rechtsunterworfenen davor geschützt werden, dass sachfremde, ausserhalb des Prozesses liegende Umstände den Richter in seiner Entscheidungsfindung in sachwidriger Weise zulasten oder zugunsten einer Partei beeinflussen (BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240). Der Ausstand steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter und muss daher die Ausnahme bleiben, damit die regelhafte Zuständigkeitsordnung der Gerichte nicht illusorisch und die Garantie des verfassungsmässigen Richters nicht von dieser Seite her - und etwa zulasten einer Gegenpartei - ausgehöhlt wird (BGE 114 Ia 50 E. 3d S. 60; Urteil des Bundesgerichts 1P.711/2004 vom 17. März 2005 E. 3.1 in: Pra 2005 Nr. 112 S. 791).

Der Gesuchsteller macht geltend, Bundesstrafrichter Wüthrich und Gerichtsschreiber Seitz erschienen gesetzlich befangen.

E. 2

Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 36 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller ist als Angeklagter Partei im Strafverfahren SK.2008.18 und somit antragsberechtigt. Er beruft sich auf den Ablehnungsgrund des Anscheins von Befangenheit und begründet ihn mit prozessleitenden Handlungen und erlassenen Nebenentscheidungen von Bundesstrafrichter Wüthrich, wobei letztere unter Beizug von Gerichtsschreiber Seitz abgefasst wurden. Sämtliche vom Ge-

- 5 - suchsteller ins Feld geführten Präsidialentscheide und Verfügungen sind in den Akten des Hauptverfahrens dokumentiert. Die Tatsachen, auf welche sich das Begehren beruft, sind demnach ausreichend substantiiert.

E. 2.2

Gemäss Art. 36 Abs. 1 BGG ist das Ausstandsbegehren zu stellen, sobald die Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Dies ist Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Verbots des Rechtsmissbrauchs (Art. 5 BV). Das Bundesgericht verlangt, dass ein echter oder vermeintlicher Organmangel so früh wie möglich geltend gemacht wird, das heisst innert der auf die Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes folgenden Tage (Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2008 vom 13. November 2008 E. 2.3). Wer eine Gerichtsperson nicht unverzüglich ablehnt, sobald er vom Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt, verwirkt seinen Ablehnungsanspruch (BGE 134 I 20 E. 4.4.1; 132 II 485 E. 4.3).

E. 2.3

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht werden oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers gilt mit der postalischen Aufgabe per Einschreiben am 14. März 2009 als gestellt.

E. 2.3.1

Die vom Gesuchsteller im Begehren angeführten Verfahrensmassnahmen vom 29. Oktober, 3. und 21. November 2008 und 18. Februar 2009 sowie das Schreiben an Verteidiger Naef vom 25. Februar 2009 waren dem Gesuchsteller bereits seit längerer Zeit bekannt. Soweit der Gesuchsteller den Anschein der Befangenheit mit diesen Verfahrensmassnahmen begründen will, erfolgte deren Rüge nicht unverzüglich im Sinne des Art. 36 BGG. Die für ein Ausstandsbegehren geltenden formellen Voraussetzungen sind für die vorgenannten Einzelakte des Kammerpräsidenten nicht erfüllt. Auf das Ausstandsbegehren ist insoweit nicht einzutreten.

E. 2.3.2

Der Gesuchsteller behauptet, der Präsidialentscheid vom 6. März 2009 sei ihm durch Rechtsanwalt Renzo Galfetti, Rechtsbeistand seines Sohnes B., am 12. März 2009 zugegangen. Dies wird durch Rechtsanwalt Renzo Galfetti mit Telefax vom 17. März 2009 bestätigt. Der Gesuchsteller erbringt hierdurch zwar keinen unmittelbaren Nachweis über den Zeitpunkt, an dem er von der Verfahrensmassnahme tatsächlich Kenntnis erlangt hat. Die Kammer sieht jedoch keinen Grund, an der Wahrheit der Aussage von Rechtsanwalt Renzo Galfetti zu zweifeln. Demnach ist davon auszugehen, dass das Ausstandsbegehren zwei Tage nach Kenntnis des Präsidialentscheids gestellt wurde. Es erweist sich somit als rechtzeitige Reaktion auf die vom Gesuchsteller gerügte Verfahrensmass-

- 6 - nahme vom 6. März 2009. Insoweit das Ausstandsbegehren damit begründet wird, erfolgte es rechtzeitig und ist darauf einzutreten.

E. 3

Nachdem Bundesstrafrichter Wüthrich und Gerichtsschreiber Seitz einen Ablehnungsgrund bestreiten, ist über die Behandlung des Ausstandsbegehrens von der

Strafkammer unter Ausschluss der betroffenen Gerichtspersonen zu entscheiden (Art. 37 Abs. 1 BGG). Über die Ausstandsfrage wird angesichts der Dringlichkeit aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Hauptverhandlung in Anwendung von Art. 37 Abs. 2 BGG ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden.

E. 4

Voreingenommenheit und Befangenheit im Sinne des Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG werden nach gefestigter Rechtsprechung angenommen, wenn bei objektiver Betrachtung anhand aller tatsächlicher und verfahrensrechtlicher Umstände Gegebenheiten vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken (BGE 134 I 238 E. 2.1; 128 V 82 E. 2a). Solche Umstände können in einem bestimmten subjektiven Verhalten des Richters oder in gewissen funktionellen und organisatorischen, das heisst objektiven Gegebenheiten begründet sein (BGE 114 Ia 153 E. 3). In beiden Fällen ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 128 V 82 E. 2a; 126 I 68 E. 3a). Befangenheit als innere Einstellung ist auch kaum nachweisbar. Es genügt daher der Nachweis von Tatsachen, die den objektiv gerechtfertigten Anschein begründen, die für ein gerechtes Urteil notwendige Offenheit des Verfahrens sei nicht mehr gewährleistet (BGE 114 Ia 153 E. 3). Bei der Beurteilung ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen (BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240). Einzelne richterliche Akte, die sich aus distanzierter Betrachtung als wenig entgegenkommend oder streng erweisen, deren Konsequenzen eine Partei mehr als eine andere betreffen, Verletzungen von Prozessnormen oder gar falsche Entscheidungen genügen nicht, um den Anschein der Befangenheit zu erwecken, solange es sich nicht um krasse oder wiederholte Fehler handelt (BGE 125 I 119 E. 3e), denn richterliche Fehlentscheidungen können im ordentlichen Prozessweg korrigiert werden (Entscheid TPF BP.2008.1 vom 30. Januar 2008 S.3). Mit dem Ablehnungsbegehren kann einer ordentlichen Anfechtung einzelner Akte weder vorgegriffen werden noch eine versäumte Anfechtung nachgeholt werden noch kann sie an deren Stelle treten. Befangenheit kann erst dann angenommen werden, wenn die prozessuale Stellung eines Verfahrensbeteiligten durch eine einzelne Handlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird oder wenn mehrere, je für sich unkorrekte oder unangemessene, aber nicht gravierende Handlungen in ihrer Gesamtwirkung einen Verfahrensbeteiligten nachhaltig benachteiligen (Entscheid TPF SK.2006.16 vom 3. Januar 2007 E.5 mit Hinweisen).

- 7 -

E. 5

Zwar rügt der Gesuchsteller konkret drei Einzelakte des Kammerpräsidenten, nämlich (1) das Festhalten an der im Vorverfahren festgelegten Verfahrenssprache Deutsch und die hierzu im Schreiben vom 25. Februar 2009 gemachten Ausführungen sowie die Präsidialentscheide (2) vom 18. Februar 2009 und (3) vom

E. 5.1

Die Garantie des unabhängigen und unparteiischen Richters ist ein höchst persönliches Recht. Eine Partei kann den Ausstand eines Richters grundsätzlich nur dann verlangen, wenn der Anschein besteht, dass der Richter ihr selbst gegenüber befangen ist, jedoch nicht, wenn es ihm an Neutralität gegenüber einer anderen Partei fehlt. Will sich die Partei auf amtliche Handlungen oder Äusserungen des Richters in Bezug auf andere Parteien berufen, so kann sie Ablehnung ausnahmsweise nur dann verlangen, wenn ihre Gegenpartei

(im vorliegenden Fall die Bundesanwaltschaft als Anklagebehörde gegenüber dem Gesuchsteller als Angeklagter und vice versa) begünstigt wird oder wenn die Handlungen re- spektive Äusserungen belegen, dass der Richter nicht nur gegenüber der direkt betroffenen Partei, sondern gegenüber mehreren oder allen Parteien in gleicher Weise befangen ist.

E. 5.2

Der Präsidialentscheid vom 6. März 2009 betrifft Zwangsmassnahmen in Bezug auf Vermögenswerte, die im Hinblick auf eine mögliche Einziehung einer Liegen- schaft verhängt worden sind, die im Eigentum des nicht angeklagten B. steht. Letzterer hat auch die Aufhebung der gegen ihn erlassenen Beschlagnahme, Grundbuchsperre und Anmerkung im Grundbuch betreffend seiner Liegenschaft in Z. beantragt. Der Gesuchsteller ist demnach nicht durch den Präsidialent- scheid vom 6. März 2009 betroffen. Auch ist die Bundesanwaltschaft durch die Aufrechterhaltung der Zwangsmassnahmen gegen B. weder dem Gesuchsteller noch anderen Mitangeklagten gegenüber bevorzugt. Dies wird im Übrigen vom Gesuchsteller auch nicht behauptet.

E. 5.3

Zu prüfen ist somit lediglich, ob die Aufrechterhaltung der Zwangsmassnahmen belegt, dass der Kammerpräsident gegenüber B. und anderen Parteien befangen ist. Der Gesuchsteller wirft Bundesstrafrichter Wüthrich vor, dieser habe sich die Auffassung der Anklagebehörde wie in der Anklageschrift dargelegt unreflektiert

- 8 - zu eigen gemacht, um seinen Entscheid zu begründen. Der Vorsitzende habe als erwiesen erachtet, dass die Liegenschaft durch Vermögenswerte krimineller Her- kunft finanziert worden sei und somit bereits entschieden, was gerade erst im prozessualen Hauptverfahren abzuklären sei.

E. 5.3.1

Dem Kammerpräsidenten obliegt als Vorsitzendem im Strafverfahren SK.2008.18 die ordnungsgemässe Vorbereitung der Hauptverhandlung gemäss Art. 136 ff. BStP. Der Vorbereitung der Hauptverhandlung ist originär, dass Ent- scheidungen hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes zu treffen sind. Hierzu gehören auch Entscheidungen über Zwangsmassnahmen. Nach ständiger Praxis der Strafkammer des Bundesstrafgerichts entscheidet der Vorsitzende in analo- ger Anwendung von Art. 45 Ziff. 3 BStP bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung allein über Zwangsmassnahmen (Entscheid TPF SK.2006.16 vom 12. Oktober 2006 E. 1; Entscheid SN.2008.3 vom 26. März 2008 E.1 mit Hinwei- sen). Der Kammerpräsident war prozessual zuständig, über die Aufrechterhal- tung oder Aufhebung der gegen B. bestehenden Zwangsmassnahmen zu ent- scheiden. Dass er den Präsidialentscheid im gleichen Strafverfahren erlassen hat, in dem er auch den Vorsitz führt, vermag nicht den Anschein seiner Befan- genheit oder Voreingenommenheit im Hinblick auf das Hauptverfahren zu be- gründen (Art. 44 Abs. 2 BGG).

E. 5.3.2

Materiell-rechtlich hatte der Kammerpräsident zu überprüfen, ob die Vorausset- zungen der Beschlagnahme (Art. 65 BStP) gestützt auf eine mögliche Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 ff. StGB gegeben sind. Art. 65 BStP als Grundlage der angefochtenen Verfügung regelt zwar ausdrücklich nur die Be- schlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeuten sein kön- nen. Nach der Praxis

unterliegen dem Beschlagnahme aber auch Gegenstände, deren spätere Einziehung in Frage kommt (BGE 124 IV E. 3 mit Verweis auf 74 IV 213). Voraussetzung für eine Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes respektive Vermögenswertes oder einem Dritten. Der Präsident nimmt bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vor und hebt die Beschlagnahme nur auf, wenn die behauptete Rechtsverletzung offensichtlich ist (BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316). Die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts setzt erstens einen ausreichend detailliert umschriebenen Sachverhalt voraus, der eine Subsumtion unter einen oder allenfalls auch alternativ unter mehrere Tatbestände des Strafrechts ermöglicht. Zweitens müssen ausreichende Beweismittel oder Indizien angegeben und vorgelegt werden, die diesen Sachverhalt stützen. In Abgrenzung zum dringenden setzt dabei der hinreichende Tatverdacht gerade nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Entscheid TPF BE.2008.5 vom 18. Juli 2008 E. 3.1).

- 9 -

E. 5.3.3

Entgegen dem Vorbringen des Gesuchstellers hat der Kammerpräsident im Entscheid vom 6. März 2009 den wesentlichen in der Anklage geschilderten Sachverhalt wiedergegeben und überprüfte diesen anhand der beigelegten Beweismittel auf seine Glaubwürdigkeit. So führt der Kammerpräsident im Einzelnen aus, die Anklageschrift lege dem Gesuchsteller zur Last, dieser habe von 1994 bis 2001 mit Hilfe von Geldern krimineller Organisationen den internationalen Handel mit unversteuerten Zigaretten organisiert. Der Ablauf des Zigaretten schmuggels unter Beteiligung der Mafiaklans F. und G. sei in der Anklageschrift detailliert beschrieben worden. Die Bundesanwaltschaft habe zur Stützung des angeklagten Sachverhaltes umfangreiches Beweismaterial vorgelegt, so dass dieser unter die Tatbestände der Beteiligung an einer kriminellen Organisation, evtl. Unterstützung einer solchen (Art. 260ter StGB) sowie der qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) subsumiert werden könne. Dass die Einkünfte des Gesuchstellers aus dem Zigarettenhandel herrührten, belege insbesondere die Zeugenaussage des Treuhänders H. Aufgrund der von der Bundesanwaltschaft eingereichten Kontoauszüge bestehe die Möglichkeit, dass der Gesuchsteller die beschlagnahmte Liegenschaft I. abbezahlt habe. Nach einer A-priori-Würdigung des zur Anklage gebrachten Sachverhaltes anhand der beigelegten Beweismittel habe sich der hinreichende Tatverdacht nicht aufgelöst (E. 2.4.2). Der Kammerpräsident kommt daher zu dem Schluss, dass die Liegenschaft zumindest teilweise mit Mitteln aus strafbaren Handlungen erworben sein könnte. Ob B. die Liegenschaft gutgläubig im Hinblick auf eine mögliche kriminelle Herkunft der finanziellen Mittel erworben habe, bedürfe keiner Entscheidung, da er sie als Schenkung erhalten habe. Die Aufrechterhaltung der Zwangsmassnahmen sei verhältnismässig, da sie im öffentlichen Interesse geeignet und geboten sei, einen möglichen Einziehungs- oder Ersatzanspruch des Staates zu sichern und der Betroffene in keiner Weise darlege, inwieweit deren Aufrechterhaltung für ihn eine unzumutbare finanzielle Härte darstellen würden. Im gerichtlichen Stadium ergibt sich schon aus dem Umstand der Anklageerhebung, dass „hinreichende Verdachtsgründe“ bestehen, denn andernfalls wäre die Bundesanwaltschaft gesetzlich verpflichtet gewesen, das Verfahren einzustellen (Art. 125 BStP). Ein weiteres stichhaltiges Indiz für einen hinreichenden Tatverdacht ist das

Rechtshilfe- such der italienischen Strafverfolgungsbehörden, die gegen den Gesuchsteller ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation mafiöser Ausprägung gemäss Art. 416bis des italienischen Strafgesetzbuches führen. Letztlich ist noch anzumerken, dass eine Einziehung gemäss Art. 70 StGB als selbständige Massnahme ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ausgesprochen werden kann (BGE 129 IV 305 E.4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2004 vom 9. August 2005). Der Kammerpräsident hat sich durch die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme weder darüber geäussert, ob tatsächlich ein hinreichender Tatverdacht gegen den Gesuchsteller oder die Voraussetzungen der Einziehung auf Grundlage der Anklage vorliegen,

- 10 - noch ob er den Schuldbeweis gegen den Gesuchsteller als erbracht erachtet. Er führt im Präsidialentscheid vom 6. März 2009 explizit aus, dass er bei der Überprüfung des für die Beschlagnahme erforderlichen hinreichenden Tatverdachts im Gegensatz zum Sachrichter keine erschöpfende Abwägung aller Tat- und Rechtsfragen vornehme (E. 2.1). Diese werde im Rahmen der Hauptverhandlung vorgenommen (E. 2.4.1). Seine Äusserungen in der Sache gehen nicht über das hinaus, was für die Begründung der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme erforderlich war, weshalb keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er für das weitere Verfahren nicht offen ist. Im Präsidialentscheid vom 6. März 2009 ist keine Pflichtverletzung des Kammerpräsidenten zu erblicken; auch die Form, in der sie vollzogen wurde, insbesondere die schriftlichen Gründe, sind korrekt.

E. 6

Da die Verfahrensmassnahme vom 6. März 2009 rechtlich nicht zu beanstanden ist, brauchen die früheren Handlungen des Kammerpräsidenten nicht geprüft zu werden, da diese nicht rechtzeitig zum Objekt eines Ablehnungsgesuchs gemacht wurden (E. 2.3.1). Im Übrigen bringt der Gesuchsteller nicht vor, was diese als fehlerhaft erscheinen liesse.

E. 7

Sind mehrere Personen von einem Ausstandsbegehren betroffen, so ist im Einzelnen darzulegen, auf welche Gerichtsperson welcher Ausstandsgrund zutrifft. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts sind pauschale Ausstandsbegehren abzuweisen, ohne dass das spezifische Verfahren nach Art. 37 BGG durchlaufen werden müsste (BGE 105 Ib 301 E. 1c mit Hinweisen).

E. 7.1

Das Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber Seitz wird vom Gesuchsteller nicht näher begründet. Sämtliche Ausführungen zu Umständen, die einen Befangenheitsgrund nahe legen könnten, beziehen sich ausschliesslich auf Bundesstrafrichter Wüthrich, so dass auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten ist.

E. 7.2

Aber auch in materieller Hinsicht liegt gegen Gerichtsschreiber Seitz kein Ausstandsgrund gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG vor. Die Aufgabe des Gerichtsschreibers ist auf die Mitwirkung bei Instruktion und Entscheidungsfindung sowie Redaktion von Entscheiden beschränkt (Art. 22 Abs. 2, 3 SGG). Für den Inhalt trägt bei verfahrensleitenden Verfügungen der Richter die alleinige Verantwortung. Deshalb kann aus der Tatsache, dass die Präsidialentscheide vom 18. Februar 2009 und 6. März 2009 unter Beizug von Gerichtsschreiber Seitz ergangen sind, nicht abgeleitet werden, dieser habe nicht die für

das Hauptverfahren vorausgesetzte Neutralität gegenüber den Parteien.

- 11 -

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 BGG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) beträgt der Mindestansatz für die Besetzung mit drei Richtern Fr. 3'000.--. Unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend nicht um eine Entscheidung in der Hauptsache handelt, ist in Anwendung von Absatz 2 der Vorschrift die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.-- festzusetzen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (Art. 68 BGG i.V.m. Art. 245 Abs. 1 BStP). Das entsprechende Begehren ist daher abzuweisen. Ob die Rechtsvorkehr im amtlichen Mandat geboten war, wird in der Hauptsache zu ermassen sein.

- 12 - Die Strafkammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.